

Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

Angaben zu der / den zweitwohnungsinnehabenden Person/en

Name, Vorname _____

Anschrift der Hauptwohnung / _____

des Hauptwohnsitzes _____

Telefon / Handy / E-Mail-Adresse _____

Angaben zur Zweitwohnung, für die die Steuererklärung abgegeben wird

Ortsteil (53935 Blankenheim) _____

Straße: / Haus-Nr. / Standplatz-Nr. _____

Art: Haus / Wohnung / Mobilheim/ Wohnmobil etc. _____

Größe der Zweitwohnung bzw. Größe des gepachteten Stellplatzes (qm) _____

Angaben zum Rechts- / Nutzungsverhältnis der Wohnung

Ich bin / wir sind

☐ Mieter/Pächter:
Name und Anschrift des / der Vermieter/s _____

Das Miet- / Pachtverhältnis besteht seit _____ endet/e am _____

tatsächlich gezahlte Miete /Pacht (Nettokaltmiete) _____ € ☐ monatlich ☐ jährlich
☐ auf der Grundlage des beigefügten Vertrages

☐ Eigentümer/Erbbauberechtigte/r
☐ sonstige/r Nutzer/in

Angaben zur Steuerpflicht

Die Zweitwohnung, für die die Steuererklärung abgegeben wird, ist / war

☐ für mich / uns Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung
seit dem _____, ggfls. bis zum _____

☐ für mich / uns keine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung (bitte begründen und entsprechende Belege beifügen)

Ich / wir versichere/n, dass die Angaben in dieser Steuererklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ort, Datum

Unterschrift/en

Hinweise zur Zweitwohnungssteuer

Für Zweitwohnungen im Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde Blankenheim eine Zweitwohnungssteuer.

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

Eine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Blankenheim ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat.

Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand (Nettokaltmiete) berechnet.

Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten abgestellt werden.

Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen ist die vereinbarte Standplatzmiete als Steuermaßstab zugrunde zu legen

Die Steuer beträgt jährlich 10 % des Steuermaßstabes.

Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Der Steuerpflichtige ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich für die Steuererhebung relevante Tatbestände ändern.

Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (s.o.) verpflichtet (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

Wer über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht; die Gemeinde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt; Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden.